

## B E S C H L U S S V O R L A G E

**BV-0103/2010**  
**öffentlich**

Amt:	Bau- und Serviceamt
Bearbeiter:	Eckert

Datum:	07.09.2010
Aktenzeichen:	

Gremien:	Datum:	TOP:	Beschlussvorschlag:			Abstimmungsergebnis:		
			angen.	abgel.	geänd.	angen.	abgel	enthal.
Bauausschuss	04.10.2010		X	-	-	5	0	1
Ortschaftsrat Barleben	07.10.2010		X	-	-	14	0	1
Hauptausschuss	14.10.2010		X	-	-	6	0	0
Gemeinderat	21.10.2010		X	-	-	12	2	1

vom Mitwirkungsverbot nach §31 GO LSA betroffen:
--

Mitzeichnung der Ämter:			
Hauptamt / Finanzen (HA/FIN)	Bau- und Serviceamt (BS)	Unternehmerbüro (UB)	Eigenbetriebe (EB)

**Gegenstand der Vorlage:**

Bebauungsplan Nr. 25 für den Bereich "ehem. Elektromotorenwerk" der Gemeinde Barleben / Ortschaft Barleben  
Aufstellungsbeschluss

**Beschluss**

1. Der Gemeinderat beschließt die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 25 für den in der Anlage bezeichneten Bereich „ehem. Elektromotorenwerk“ der Gemeinde Barleben / Ortschaft Barleben.
2. Planungsziele sind:  
die Sicherung des Gymnasialstandortes und dessen geordneter Erweiterung durch Gemeinbedarfsflächen als schulzugehörige Freiflächen und  
die Verhinderung von Immissionskonflikten sowohl in Bezug auf den Schutzanspruch des Gymnasiums als auch in Bezug auf den Schutz von Wohnnutzungen.
3. Der Beschluss ist ortsüblich bekanntzumachen.

**Sachverhalt**            **Bebauungsplan Nr. 25 für den Bereich  
„ehem. Elektromotorenwerk“ der Gemeinde Barleben /  
Ortschaft Barleben**

**Aufstellungsbeschluss**

Gemäß § 1 Absatz 3 des Baugesetzbuches haben die Gemeinden die Bauleitpläne aufzustellen, sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist.

Entsprechend der gegebenen Beschluss- und Sachlage wurde der Gymnasialstandort auf dem Gelände des ehemaligen Elektromotorenwerkes gewählt. Die Baumaßnahmen zur Realisierung dieser Schuleinrichtung sind bereits begonnen.

Zur Sicherung und Erweiterung dieser gymnasialen Einrichtung sind die planungsrechtlichen Voraussetzungen zu schaffen. Diesbezüglich erfolgt die Ausweisung der Flächen als „Gemeinbedarfsfläche für schulische Zwecke“. Die Erweiterung des bisherigen Areals auf angrenzende Flächen begründet sich auch in der Entwicklung von schulzugehörigen Freiflächen. Der gesamte Standort soll mittelfristig mit dem Schwerpunkt der Schulnutzung entwickelt werden. Insbesondere soll eine gewerbliche Entwicklung des in die Ortslage integrierten Standortes, der von Wohnnutzungen umgeben ist, unterbunden werden.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 25 begrenzt sich in der Hauptsache wie folgt:

im Norden:    Bahnhofstraße (im Ort benannt als Ladestraße)  
im Süden:     sogenannter Fabrikengang  
im Osten:    Wohnbebauung Heimattal / teilw. Alte Kirchstraße  
im Westen:   Bahnhofstraße

Die Abgrenzung ist als Anlage beigelegt.

Die Planung wird durch das Büro für Stand-, Regional- und Dorfplanung, Dipl.-Ing. J. Funke, Abendstraße 14 a in 39167 Ixleben durchgeführt.

**Die Anhörung des Ortschaftsrates erfolgt gemäß § 87 Absatz 1 Ziffer 3 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt.**

**Rechtsgrundlage:        § 2 Baugesetzbuch (BauGB)**

**Finanzielle Auswirkungen**

Kosten der Bearbeitung in EUR	«75,00 €»
-------------------------------	-----------

## Kosten der Maßnahme

JA       NEIN

1) Gesamtkosten der Maßnahmen (Beschaffungs- /Herstellungskosten)     €	2) Jährliche Folgekosten/ -lasten     €	3) Finanzierung  Eigenanteil Objektbezogene Einnahmen  (i.d.R.= (Zuschüsse/ Kreditbedarf)      Beiträge)  €                      €	4) Einmalige oder jährliche Haushaltsbelastung (Mittelabfluß/Kapitaldienst/Fol- gelasten oder kalkulatorische Kosten)     €
--	---	---	---

im Ergebnishaushalt  <input type="checkbox"/> JA <input type="checkbox"/> NEIN	im Finanzhaushalt  <input type="checkbox"/> JA <input type="checkbox"/> NEIN	betreffende Buchungsstelle
---	---	-------------------------------

## Anlagen

Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 25 für den Bereich  
 „ehem. Elektromotorenwerk“ der Gemeinde Barleben / Ortschaft Barleben